

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziffer 1 sowie § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 12. 2025 (GVBl. LSA S. 834)** sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 12. 2020 (GVBl. LSA S. 712)**, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 25. 11. 2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 29. 11. 2023 wird wie folgt geändert:

1. **In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

„Dies gilt hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung für Straßenflächen nur für diejenigen Straßenflächen, die unmittelbar in die von der Stadt Aschersleben betriebene zentrale öffentliche Abwasseranlage entwässern, die vor Inkrafttreten des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06. 07. 1993) bereits hergestellt war oder erneuert wurde und für Anlagen, die nach Inkrafttreten der Änderung des § 23 Abs. 5 StrG LSA ab dem 04. 03. 2026 begonnen wurden.“

2. **In § 2 wird folgender Absatz 4 eingefügt:**

„(4) Für die Verstopfungsbeseitigung und Kanalreinigung auf Anforderung von städtischen Einrichtungen, städtischen Beteiligungen sowie Wohnungsgesellschaften beträgt der Stundenverrechnungssatz für Personal- und Technikkosten 85,08 Euro je angefangene Stunde.“

3. **In § 3 Abs. 6 wird der Satz 23**

„Für diese Abnahme wird dem Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von 35,96 Euro berechnet.“

ersetzt durch

„Für diese Abnahme ist vom Gebührenpflichtigen eine Gebühr in Höhe von **36,24 Euro** zu entrichten.“

4. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|-----------------------------------|--|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 3,38 Euro je eingeleitetem m ³
Schmutzwasser |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 2,31 Euro je volle 5 m ²
überbauter bzw. bebauter
und/oder befestigter
Grundstücksfläche“ |

5. **§ 13 Abs. 1 Sätze 3 – 5 werden durch folgende Sätze 3 – 6 ersetzt:**

„Dabei gelten Geschosse gemäß § 87 Abs. 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) als Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt, und sie über mindestens zwei Drittel ihrer Gesamtfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.

Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die in Satz 3 genannte Höhe über mehr als zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses hat.

Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von § 87 Abs. 2 BauO LSA, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.“

6. **§ 13 Abs. 2 Ziffer 4 Buchstabe b)** erhält folgenden Wortlaut:

„wenn sie mit ihren Flächen teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich als einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs. 1 BauGB) zuzuordnen ist;“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2027 in Kraft.

Aschersleben, den

Amme
Oberbürgermeister

Dienstsiegel